

# **Reglement über das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen**

gültig ab 1. Sept. 2020

(Ersetzt das Reglement vom 01. Oktober 2016)

(Ersetzt das Reglement vom, 1. Juli 2019)

Personenbezogene Begriffe, die sich nicht ausdrücklich nur auf Männer oder auf Frauen beziehen, gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

# Parkierungsreglement

Der Gemeinderat Altendorf, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 (SVG) beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Zur gezielten Nutzung der öffentlich zugänglichen Parkplätze, die sich im Eigentum oder Miteigentum der Gemeinde Altendorf befinden, wird das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern mit diesem Reglement geregelt.

### Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Das zeitlich begrenzte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist auf den markierten Abstellplätzen nach Massgabe der jeweiligen Signalisation gestattet.

<sup>2</sup> Das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen ist tagsüber weitgehend gebührenfrei.

<sup>3</sup> Anwohnern und weiteren Berechtigten können kostenpflichtige Nachtparkbewilligungen, nach Massgabe der jeweiligen Signalisation, ausgestellt werden.

<sup>4</sup> Die öffentlichen Parkplätze im Dorfkern sind mit einer Parkzeitbeschränkung von max. 3 Stunden belegt, damit sie für Besuche/Einkäufe etc. im Dorf zur Verfügung stehen.

### Art. 3 Begriffe

<sup>1</sup> Parkieren im Sinne dieses Reglements ist das Abstellen eines Fahrzeuges oder Anhängers irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

<sup>2</sup> Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind alle im Eigentum der politischen Gemeinde und der römisch Katholischen Kirchgemeinde stehenden Flächen im Freien oder in Gebäuden, die mit einer öffentlich rechtlichen Verfügung belegt sind.

### Art. 4 Zahlungsmöglichkeiten

<sup>1</sup> Die Parkgebühr auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen kann folgendermassen bezahlt werden:

- a. Mittels Geldeinwurf an den Parkuhren
- b. Mittels Bezahl-App «**Parkingpay**», «**TWINT**» oder «**Easypark**»

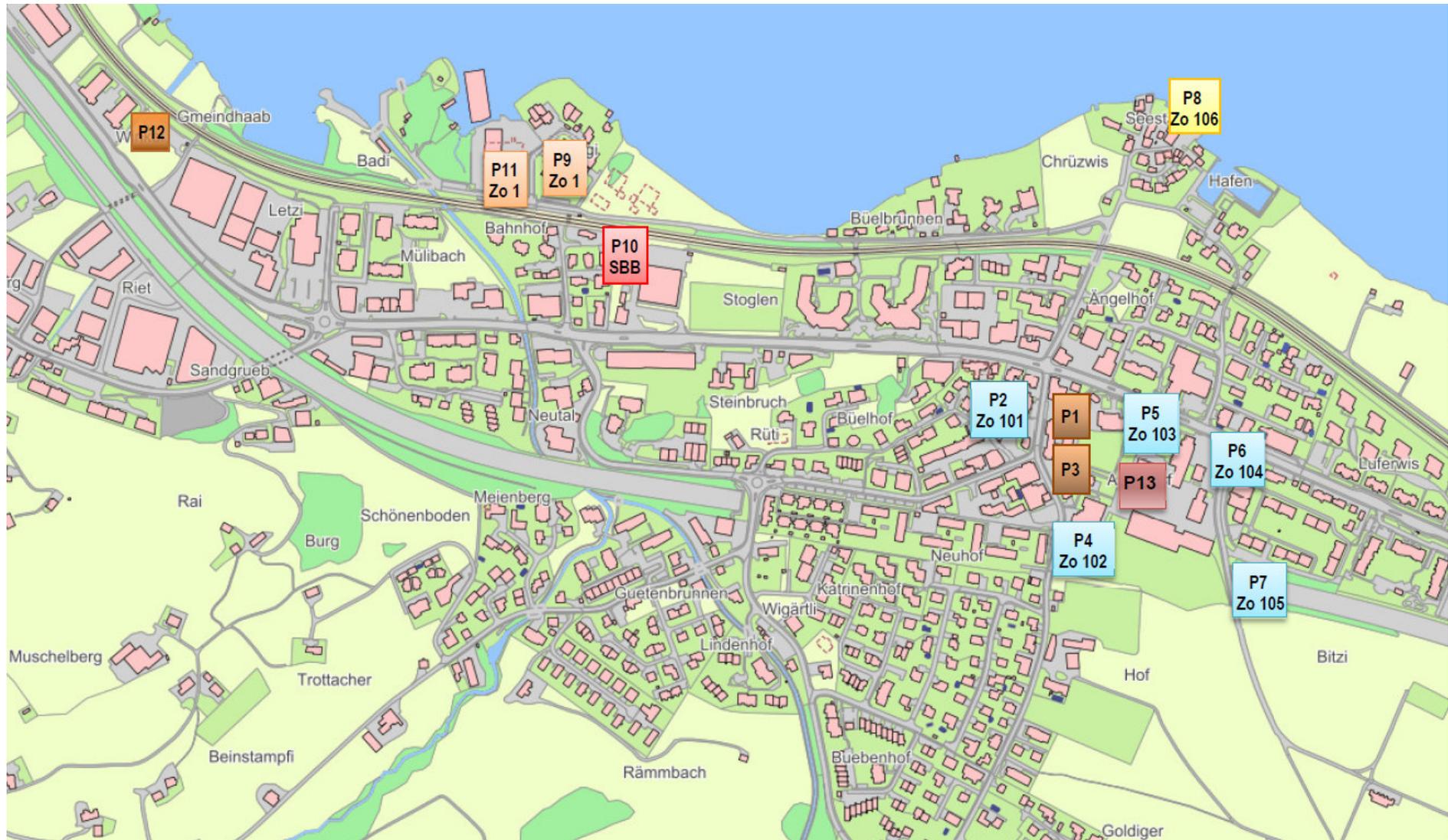
<sup>2</sup> Die Nachtparkbewilligung kann folgendermassen gelöst und bezahlt werden:

- a. Mittels App oder Internet über «**Parkingpay**»
- b. Am **Schalter des Kassieramtes**, Dorfplatz 3, gegen Bar- oder Kartenzahlung

## II. Parkordnung

### Art. 5 Betroffene Parkplätze

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für folgende öffentliche Parkplätze:



## Art. 6 Bewirtschaftung/Nutzung

<sup>1</sup> Bewirtschaftungs-Konzept mit zugehöriger Signalisation

PP	Bezeichnung/KTN	Parkzeit/Gebühren	Signal	Zusatztafel
P1	Gemeindeverwaltung KTN 103 KTN 109	Nachtparkverbot  Keine Nachtpark- bewilligung erhältlich	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr
			SSV-Signal 4.18 "Parkieren mit Parkscheibe"	Montag bis Samstag 08.00-19.00 Uhr Max. 3 Std. Ausgenommen Feiertage
P2	Dorfgaden KTN 1358  <b>Zone 101</b>	Nachtparkverbot  Mit Nachtparkbewilligung gestattet	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr Ausgenommen mit Nachtparkbewilligung der Gemeinde Altendorf
			SSV-Signal 4.18 "Parkieren mit Parkscheibe"	Montag bis Samstag 08.00-19.00 Uhr Max. 3 Std. Ausgenommen Feiertage
P3	Dorfzentrum KTN 110	Nachtparkverbot  Keine Nachtpark- bewilligung erhältlich	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr
			SSV-Signal 4.18 "Parkieren mit Parkscheibe"	Montag bis Samstag 08.00-19.00 Uhr Max. 3 Std. Ausgenommen Feiertage
P4	Oberdorfstrasse KTN 1016  <b>Zone 102</b>	Nachtparkverbot  Mit Nachtparkbewilligung gestattet	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr Ausgenommen mit Nachtparkbewilligung der Gemeinde Altendorf
P5	Kirche KTN 112 KTN 113  <b>Zone 103</b>	Nachtparkverbot  Mit Nachtparkbewilligung gestattet	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr Ausgenommen mit Nachtparkbewilligung der Gemeinde Altendorf
P6	Schulhaus KTN 113  <b>Zone 104</b>	Nachtparkverbot  Mit Nachtparkbewilligung gestattet	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr Ausgenommen mit Nachtparkbewilligung der Gemeinde Altendorf
P7	Burggasse KTN 1016  <b>Zone 105</b>	Nachtparkverbot  Mit Nachtparkbewilligung gestattet	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr Ausgenommen mit Nachtparkbewilligung der Gemeinde Altendorf
P8	Seestatt KTN 79	Nachtparkverbot	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot

	<b>Zone 106</b>	Mit Nachtparkbewilligung gestattet  (bereits 2012 verfügt)		00.00-06.00 Uhr Ausgenommen mit Nachtparkbewilligung der Gemeinde Altendorf
P9	Bahnhof Ost KTN 25 KTN 28 <b>Zone 1</b>	Unbeschränkt  Gebühren am Wochenende	SSV-Signal 4.20 "Parkieren gegen Gebühr"	Zentrale Parkuhr Freitag 20.00 Uhr bis Sonntag 20.00 Uhr
P10	Bahnhof Süd KTN 57	Parkuhr durch SBB betrieben		
P11	Bahnhof West KTN 25 KTN 28 KTN 2017 <b>Zone 1</b>	Unbeschränkt  Gebühren am Wochenende	SSV-Signal 4.20 "Parkieren gegen Gebühr"	Zentrale Parkuhr Freitag 20.00 Uhr bis Sonntag 20.00 Uhr
P12	Seeweg KTN 37	Nachtparkverbot  Keine Nachtpark- bewilligung erhältlich	SSV-Signal 2.50 "Parkverbot"	Nachtparkverbot 02.00-06.00 Uhr
P13	Pausenplatz KTN 113	Mit Poller gesteuert	-	-

<sup>2</sup> Das Bewirtschaftungskonzept wird vom Gemeinderat bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls angepasst.

### **Art. 7 Parkieren mit Parkscheibe**

<sup>1</sup> Das Signal "Parkieren mit Parkscheibe" (SSV-Signal 4.18) kennzeichnet Parkplätze im Dorfzentrum, auf denen Motorwagen nur so lange abgestellt werden dürfen, wie es auf dem Zusatztext vermerkt ist.

### **Art. 8 Parkieren gegen Gebühr**

<sup>1</sup> Das Signal "Parkieren gegen Gebühr" (SSV-Signal 4.20) kennzeichnet Parkplätze beim Bahnhof, auf denen Motorwagen an bestimmten Tagen gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen.

### **Art. 9 Parkieren mit Nachtparkbewilligung**

<sup>1</sup> Es ist nur mit behördlicher Bewilligung (Nachtparkbewilligung) gestattet, Motorfahrzeuge oder Anhänger während des signalisierten Nachtparkverbots auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Ausnahmen bilden die Parkplätze P9 (Zone 1) Bahnhof Ost und P11 (Zone 1) Bahnhof West auf denen es keine diesbezüglichen Einschränkungen gibt sowie die Parkplätze P1 Gemeindeverwaltung, P3 Dorfzentrum und P12 Seeweg, für die es keine Nachtparkbewilligungen gibt.

<sup>2</sup> Die Nachtparkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf einem freien Platz zu parkieren.

<sup>3</sup> Die Nachtparkbewilligung wird autonummernbezogen gelöst. Folgende Nachtparkbewilligungen sind erhältlich:

- Tages-Nachtparkbewilligung für eine Nacht

- Mehrtages-Nachtparkbewilligung für maximal 9 Tage
- Monats-Nachtparkkarte für 1 Monat ab dem gewählten Startdatum
- Jahres-Nachtparkkarte für 12 Monate ab dem gewählten Startdatum

<sup>4</sup> Es ist keine physische Parkkarte zu hinterlegen, da die Bewilligung für das Kennzeichen online hinterlegt ist.

<sup>5</sup> Der Erwerb einer Nachtparkbewilligung steht allen Einwohnern und Besuchern von Altendorf sowie Mitarbeitern der Geschäfte im Dorf offen.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann die Anzahl Nachtparkbewilligungen beschränken. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Nachtparkbewilligung.

<sup>7</sup> Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erhalten bei Bedarf eine Jahresnachtparkbewilligung. Sie gilt als Lohnbestandteil.

<sup>8</sup> Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

<sup>9</sup> Temporäre Verfügungen auf Parkplätzen sind auch für Nachtparkbewilligungs-Besitzer gültig.

### **Art. 10 Besondere Nutzungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann öffentlich zugängliche Parkplätze für besondere Anlässe vorübergehend sperren und zeitlich beschränkt einer anderen Nutzung zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Das Abstellen von Gegenständen auf den öffentlich zugänglichen Parkplätzen, namentlich von Material und Maschinen sowie das Parkieren von Fahrzeugen, Wohnwagen/Wohnmobil und Anhängern ohne Nummern, ist nicht gestattet.

<sup>3</sup> Den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, der röm.-katholischen Kirchgemeinde sowie Mitgliedern von Gemeinde- und Kirchenbehörde ist es durch eine Online-Ausnahmebewilligung gestattet, auf dem Parkplatz P3 Dorfzentrum länger zu parkieren.

<sup>4</sup> Den Mitgliedern der Feuerwehr (Mitgliedschaft gemäss Art. 6 des Feuerwehrrreglements 2014) ist es im Dienst gestattet, durch eine Online-Ausnahmebewilligung die Verbote zu umgehen.

## **III. Gebühren**

### **Art. 11 Parkplätze P9 (Zone 1) und P11 (Zone 1) beim Bahnhof**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie betragen:

- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| - für die ersten 10 Stunden      | CHF 0.50 pro Stunde |
| - danach für jede weitere Stunde | CHF 1.00            |
| - die Minimalgebühr beträgt      | CHF 0.50            |

### **Art. 12 Nachtparkbewilligungen**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind in der vom Volk genehmigten «Gebührenordnung der Gemeinde Altendorf für Nachtparkkarten» festgelegt.

<sup>2</sup> Der Begriff «Nachtparkkarte» im Reglement «Gebührenordnung der Gemeinde Altendorf für Nachtparkkarten» ist gleichzusetzen mit Nachtparkbewilligung.

### **Art. 13 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup> Gebühreanpassungen können durch den Gemeinderat im Rahmen der «Gebührenordnung der Gemeinde Altendorf für Nachtparkkarten» vorgenommen werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Vollzug**

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Reglements ist die Liegenschaftskommission zuständig.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

<sup>3</sup> Die notwendigen Markierungen und Signale sind nach den Bestimmungen der Signalisationsverordnung anzubringen.

### **Art. 15 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Kontrolle der Parkverbote obliegt der Polizei. Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG) bestraft.

### **Art. 16 Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Alle bisherigen Beschlüsse über das Parkieren auf den Parkplätzen im Dorf und am Bahnhof werden mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

### **Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und das Kantonale Baudepartement, Abteilung Tiefbau, auf den 1. Oktober 2016 in Kraft.

*Durch das Kantonale Tiefbauamt verfügt/genehmigt am 12. Juni 2016.*

*Für den Gemeinderat Altendorf*

*Der Präsident:*



*Beat Keller*

*Der Schreiber:*



*Roger Spieser*

Anhang 1: Parkplatzsignalisation

Anhang 2: Verfügung Tiefbauamt

## Anhang 1

### zum Reglement über das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Altendorf "Parkplatzsignalisation"

(Gültig ab 1. Oktober 2016)

**P1/P3**



**P2**



**P4/P5/P6/P7**



**P9**



**P11**



**P11a**



**P12**





6431 Schwyz, Postfach 1251

### Einschreiben

Gemeinde Altendorf  
Dorfplatz 3  
8852 Altendorf

Datum	Zuständig	Reg.-Nr.	Dateiname
12. Juli 2016	Philippe Dentan 041 819 25 71 / philippe.dentan@sz.ch	4_01_Gde_Altendorf_45 WTE/15717	V_20160712_Neuregelung PP.docx IMS R12.05_02

### Gemeinde Altendorf; öffentliche Parkplätze

Signalisationsmassnahmen: Beschränkung Parkzeitdauer und Nachtparkverbot

### Verfügung / Genehmigung Verkehrsanordnungen

#### Sachverhalt:

Mit Protokollauszug vom 23. Mai 2016 ersucht der Gemeinderat Altendorf, folgende Verkehrsanordnungen auf den öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Altendorf zu genehmigen:

Parkplätze Gemeindeverwaltung (P1, KTN 103 und KTN 109) und Dorfzentrum (P3, KTN 110):

- a) „Parkieren verboten“ (SSV-Signal Nr. 2.50) mit Zusatz „02.00 – 06.00 Uhr“.
- b) „Parkieren mit Parkscheibe (SSV-Signal Nr. 4.18) mit den Zusätzen „Montag bis Samstag 08.00 – 19.00 Uhr“, „max. 3 Std.“ sowie „ausgenommen Feiertage“.

Parkplatz Dorfgaden (P2, KTN 1358):

- c) „Parkieren verboten“ (SSV-Signal Nr. 2.50) mit Zusatz „02.00 – 06.00 Uhr“ sowie „ausgenommen mit Nachtparkkarte der Gemeinde Altendorf“.
- d) „Parkieren mit Parkscheibe (SSV-Signal Nr. 4.18) mit den Zusätzen „Montag bis Samstag 08.00 – 19.00 Uhr“, „max. 3 Std.“ sowie „ausgenommen Feiertage“.

Parkplätze Oberdorfstrasse (P4, KTN 1016), Kirche (P5, KTN 112 und KTN 113), Schulhaus (P6, KTN 113) und Burggasse (P7, KTN 1016):

- e) „Parkieren verboten“ (SSV-Signal Nr. 2.50) mit Zusatz „02.00 – 06.00 Uhr“ sowie „ausgenommen mit Nachtparkkarte der Gemeinde Altendorf“.

Parkplatz Seeweg (P12, KTN 37):

- f) „Parkieren verboten“ (SSV-Signal Nr. 2.50) mit Zusatz „02.00 – 06.00 Uhr“.